Einleitung.

§ 1.

Unter Receptirkunst, Formulare, versteht man die Kunst, die dem Heilzweck entsprechenden Arzneimittel zu verordnen, und ihre pharmaceutische Zubereitung zu bestimmen.

Diese Verordnungen geschehen durch eine schriftliche Anweisung an den Apotheker, durch ein Recept, *formula*, *praescriptio medica*, französisch *ordonnance*.

(Der Name Recept kommt her von dem Anfangswort einer solchen kunstmässigen Vorschrift, der Anrede an den Apotheker: *Recipe*.)

§ 2.

Das Recept ist demnach ein schriftliches Zeugniss von der *Diagnose* und dem *Heilverfahren* des Arztes, eine Erklärung über die individuelle Ansicht und das Urtheil desselben über den Krankheitsfall, und die zu verfolgenden Heilanzeigen; zugleich aber auch ein Beleg für die Kenntnisse desselben in der Arzneimittellehre und Pharmacie.

Deshalb muss der Arzt sich bemühen, bei dem Abfassen der Recepte mit ruhiger Besonnenheit zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
urn:nbn:de:hbz:061:2-147828-p0013-0
DFG

Werke zu gehen, damit dieselben als Beleg seiner rationellen Kenntnisse, sowohl von seinen Mitärzten, als den Apothekern betrachtet werden können.

§ 3.

Bevor der Arzt zur Verordnung der Arzneimittel übergeht, muss er über den gegebenen Krankheitsfall im Reinen seyn. Dazu gelangt er durch ein gehöriges Krankenexamen, über die Entstehung, Dauer, den Verlauf der Krankheit, über die körperlichen Anlagen, Ursachen u. s. f. Nach diesem Examen, welches bald schneller beendet werden kann, bald öfters wiederholt werden muss, namentlich bei chronischen Krankheiten, wo man ein genügendes Bild der Krankheit sich nicht gleich beim ersten Examen entwerfen kann, bildet sich der Arzt nach den Lehren der Semiotik und Pathologie die Diagnose, er bestimmt die Natur und den Charakter des gegebenen Krankheitsfalles. Sodann geht er über zur Bestimmung der Heilanzeigen (Indicationen), welche ihm die allgemeine und specielle Therapie lehren; diese Heilanzeigen sucht er durch die Anwendung der diesen festgesetzten Zwecken entsprechenden Heilmittel zu erfüllen.

§ 4.

Die Heilmittel, d. h. die Mittel, welche in gewissen, von dem Arzte nach den Regeln seiner Kunst zu bestimmenden Fällen die Heilung von Krankheiten bewirken, sind dreifacher Art: sie sind entweder mechanische, chemische, oder dynamische Heilmittel. 1) Die mechanischen

Heilmittel (chirurgische, oder akiurgische) wirken unmittelbar auf eine mechanische Weise auf den Organismus. 2) Die chemischen Heilmittel, welche durch ihre Mischung auf den Organismus Einfluss haben, sind der eigentliche Gegenstand der Arzneimittellehre (*materia medica*). Diese Arzneimittel können aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden: *a)* in naturhistorischer Beziehung, Pharmakologie, Beschreibung der Arzneimittel nach ihrer Form und Mischung, nach ihren botanischen, zoologischen, mineralogischen, chemischen Kriterien; *b)* in therapeutischer Beziehung, praktische Arzneimittellehre, wo man die einzelnen Körper als Mittel zur Erreichung bestimmter Heilzwecke betrachtet, denen man durch die Anwendung derselben genügen will. Aus dieser Disciplin muss der Arzt die praktische Kenntniss der Arzneimittel schöpfen, die nach den festgestellten Heilanzeigen anzuwenden sind. 3) Die dynamischen Heilmittel endlich sind solche, die nicht auf mechanischem oder chemischem Wege auf den Organismus einwirken, als z. B. Wärme, Licht, Elektricität, Magnetismus. Diese sind ebenso wenig der Gegenstand der Receptirkunst, als die mechanischen.

§ 5.

Bei der Anordnung der Arzneimittel wird von Seiten des Arztes eine genaue Kenntniss der Gaben (*Dosis*) der einzelnen Mittel vorausgesetzt, theils rücksichtlich der verschiedenen Krankheitszustände, theils rücksichtlich der individuellen Verhältnisse des

Erkrankten, von denen weiter unten § 35. u. ff. mehr gesagt werden soll. Gerade hierin pflegen angehende Aerzte zu fehlen, und allerdings ist auch die Bestimmung der Gaben in bestimmten Fällen nicht leicht.

§ 6.

Endlich müssen wir noch zweier Hülfswissenschaften gedenken, die sowohl für die Arzneimittellehre, als für die Receptirkunst von gleicher Wichtigkeit sind, der Chemie und der Pharmacie; sie sind nicht in dem Masse entbehrlich, als angehende Aerzte wohl oft glauben mögen.

Die Chemie lehrt das gegenseitige Verhalten der Naturkörper zu einander, die Lösbarkeit und Nichtlösbarkeit der festen Körper in den verschiedenen flüssigen Stoffen; sie lehrt, unter welchen Bedingungen ein zusammengesetzter Körper von einem andern einfachen oder zusammengesetzten Stoffe zersetzt wird, und welche neue Körper daraus entstehen. Sie lehrt die Zusammensetzung und Bestandtheile der rohen und zubereiteten Arzneimittel kennen, die Methode, die vom Apotheker angefertigten Arzneimittel zu prüfen, ob sie ächt oder verfälscht sind (jedoch hat die Anwendbarkeit der Chemie auf diesen Gegenstand rücksichtlich der Arzneimittel aus dem Pflanzenreich enge Grenzen). Ausserdem giebt sie die beste Gelegenheit zur Erfindung neuer, kräftiger Arzneimittel, wie z. B. die Geschichte des Chinins bewiesen hat.

§ 7.

Die Pharmacie, vorzüglich der technische

Theil derselben, lehrt die Art und Weise, wie nach den allgemeinen chemischen Grundsätzen die einzelnen Arzneimittel kunstmässig zubereitet, und nach Vorschrift des Arztes mit einander verbunden, und in die verschiedenen üblichen Formen gebracht werden. Ist also der Arzt gehörig in der pharmaceutischen Technik unterrichtet, so wird er die vorzunehmenden Zubereitungen der Arzneimittel im Recept richtiger angeben können, als es sonst geschieht, keine für die Natur der bezeichneten Mittel unpassende Form, keine mit der beliebten Form unverträglichen Mengenverhältnisse der Arzneimittel vorschreiben, kurz dem Apotheker keine Blössen zeigen.

Vorzügliche Beweise von pharmaceutisch-technischen Kenntnissen geben die ärztlichen Vorschriften zur Anfertigung von Pillenmassen; die meisten Recepte zu Pillen, welche in die Apotheken geliefert werden, sind aber solche, die ohne eine grössere oder kleinere Abweichung von der Vorschrift vom Apotheker aus hinlänglich zureichenden technischen Gründen nicht angefertigt werden können.

Aus dem Grunde, weil die Chemie von so grossem Einfluss auf das zweckmässige Verordnen der Arzneimittel ist, hat Trommsdorff *) in einer besondern Schrift die chemische Receptirkunst ab-

*) Chemische Receptirkunst, oder Taschenbuch für praktische Aerzte, welche bei dem Verordnen der Arzneien Fehler in chemischer und pharmaceutischer Hinsicht vermeiden wollen. Erfurt 1826. 6te Auflage.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147828-p0017-3

gehandelt, welche nicht ohne Nutzen gewesen ist. Ein Seitenstück dazu ist die pharmaceutische Receptirkunst, welche dem Apotheker die nöthige Anleitung ertheilt, die von dem Arzte verschriebenen Arzneiformeln nach den Regeln der Kunst richtig zuzubereiten, wie es der Arzt wünscht, und wie es dem Kranken frommt. Ebermaier *) hat darüber eine besondere Schrift verfasst, die für den Apotheker sowohl, als den Arzt gleich brauchbar ist.

§ 8.

Endlich muss der Arzt, welcher ein Recept schreibt, auch mit der Landespharmakopöe, mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Dispensatorium bekannt seyn; erstlich um nach der gewöhnlichen Nomenclatur, die der Apotheker verstehen muss, die Arzneimittel zu verschreiben, zweitens um nicht zusammengesetzte Mittel, die officinell sind, zu verordnen, ohne deren Zusammensetzung genau in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu kennen, drittens um nicht, aus Unbekanntschaft mit den zusammengesetzten Mitteln, Arzneimittel mit einander zu verbinden, die sich gegenseitig zersetzen, viertens um nicht Zeit und Mühe zu verlieren, zusammengesetzte Mittel besonders zu verschreiben, welche schon in den Officinen zubereitet vorhanden sind und nur durch ihre bestimmten Namen angedeutet zu werden

*) Pharmaceutische Receptirkunst, oder Anleitung für Apotheker, die von den Aerzten verschriebenen Arzneiformeln kunstmässig zu bereiten. Leipz. 1804.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147828-p0018-9

brauchten, als z. B. *Species ad decoctum lignorum*, *Linimentum ammoniatum* u. a. m. Sehr brauchbar ist aber auch die Kenntniss der Pharmakopöen angrenzender Länder, um die Abweichungen von der Landespharmakopöe in der Auswahl und der Bereitungsart der Arzneimittel auch rücksichtlich der ihnen eigenthümlichen Nomenclatur kennen zu lernen. Da nämlich in der Landespharmakopöe schwerlich alle in der Praxis vorkommende, theils viel, theils selten gebrauchte Präparate und zusammengesetzte Mittel aufgezählt seyn dürften, der Arzt aber doch wohl in den Fall kommen kann, dieses oder jenes Compositum anzuwenden, welches in der Landespharmakopöe zu bereiten nicht gelehrt wird, so ist es sehr rathsam, die besten ausländischen Pharmakopöen in dieser Beziehung zu kennen, selbst ältere Werke zu besitzen. Unter allen empfiehlt sich die von Niemann*) besorgte Bearbeitung der Pharmacopoea Batava als eine sehr vollständige Sammlung älterer und neuerer Composita vieler Pharmakopöen, nicht minder auch die Arzneimittellehre von Richter **).

*) Pharmacopoea Batava cum notis et additamentis medico-pharmaceuticis. ed. Niemann. Lipsiae 1824. II Volumina. 8.

**) Ausführliche Arzneimittellehre, bis jetzt 2 Bände. Berlin 1826 — 27.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-147828-p0019-7